Selbstbedienungsladen/ Selbstbedienungshütte

Direktvermarkter erweitern ihren Ab-Hof-Verkauf zunehmend durch Selbstbedienungsläden. Diese befinden sich entweder direkt am Betrieb oder an einem gut frequentierten Ort. Ist der Standort außerhalb des Betriebs, ist mit der Gemeinde zu klären, ob eine Genehmigung erforderlich ist. Auf ausreichend befestigten Parkplatz, Wendemöglichkeit und Beleuchtung ist zu achten. Kunden und Kundinnen schätzen es, ungeachtet von Öffnungszeiten rund um die Uhr jetzt auch bäuerliche Produkte einkaufen zu können. Für den Direktvermarkter verringert sich der Zeitaufwand für den Verkauf. Arbeitszeit für Befüllung und Reinigung bleiben. Was fehlt, ist der Kundenkontakt und damit das direkte Feedback des Kunden. Es ist darauf zu achten, dass Lebensmittel hygienisch zum Verkauf angeboten werden und die Etikettierung der verpackten Produkte vorschriftsmäßig erfolgt. Bei offener Ware ist auf den Allergenhinweis zu achten.

Die Investitionskosten sind abhängig vom Laden/ Hütte und dessen/deren Ausstattung, die vom Laden bis zur Gartenhütte reicht. Einfache Regalausstattung und eine fest montierte Kassa mit Schreibgelegenheit bis hin zu Kühlschränken, Beleuchtung, Bewegungsmelder, Automaten, Videoüberwachung und Kassensystemen erfordern unterschiedlich hohe Investitionen.

Selbstbedienungsläden, die der Kunde nur mit Chip betreten kann, schützen Läden/Hütten eher vor Diebstahl und Vandalismus. Chipsysteme für Kunden, die der Kunde mit Geld „aufladen“ kann, ermöglichen einen bargeldlosen Einkauf. Hier besteht wieder Kundenbindung.

Sollen die Läden videoüberwacht werden sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Die Videoüberwachung darf nicht Nachbargrundstücke und insb. nicht öffentlichen Grund erfassen. Auf die Videoüberwachung ist mit einem gut sicht- und lesbaren Schild hinzuweisen. Wird die Überwachung aufgezeichnet, ist die Datenverarbeitung zu protokollieren. Eine länger als 72 Stunden-Aufzeichnung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen.

Die Alkoholabgabe in Selbstbedienungsläden oder -hütten ist nicht erlaubt!

Gewerberechtliche Rahmenbedingungen

Jeder Land- und Forstwirt ist ohne besondere Bewilligung berechtigt, seine selbst erzeugten Urprodukte und be- und verarbeiteten Produkte direkt an der Betriebs- oder der Erzeugungsstätte (Feld) auch durch Selbsternten der Kunden oder über Automaten zu verkaufen. Auch die direkte Zustellung oder Versendung von mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Internet bestellten Waren ist zulässig. Erfolgt der Verkauf in einem speziellen Verkaufsraum („Hofladen“), sind die baurechtlichen Vorschriften über die Barrierefreiheit einzuhalten, wenn der Raum für mindestens 50 Kunden ausgelegt ist.

- Werden auch nicht selbst hergestellt Produkte (Zukauf oder Vermittlung) veräußert, ist ein Gewerbe anzumelden. Dabei gibt es 3 Varianten:

1. Vermittlung fremder Waren gegen Provision an Konsumenten → Anmeldung des freien Gewerbes der Privatgeschäftsvermittlung

2. Vermittlung fremder Waren gegen Provision auch an Unternehmer → Anmeldung einer Handelsagentur

3. Ein- und Weiterverkauf fremder Waren → Anmeldung eines Handelsgewerbes

Die Anmeldung hat bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft) zu erfolgen. Die Wirtschaftskammer kann bei der Anmeldung behilflich sein.

Erfolgt der Betrieb eines Handelsgewerbes in einem Verkaufsraum, sind die baurechtlichen Vorschriften der Barrierefreiheit einzuhalten (für Detailanfragen wenden Sie sich an die Baubehörde). Außerdem sind die Vorschriften des Öffnungszeitengesetzes zu beachten:

- Offenhaltezeiten an Werktagen: Montag bis Freitag von 06:00 bis 21:00 und Samstag von 06:00 bis 18:00
- 72 Stunden maximale Gesamtoffenhaltezeit innerhalb einer Kalenderwoche
- Offenhaltezeiten an Sonn- und Feiertagen: nur in Gemeinden bis 3.500 Einwohner von 08:00 bis 12:00 für Waren des täglichen Bedarfes
- Die Öffnungszeiten sind an der Verkaufsstelle kundzumachen
  Es bestehen jedoch Ausnahmen (z.B. die Warenabgabe aus Automaten, die keinen Einschränkungen unterliegt) sowie zahlreiche Sonderregelungen (z.B. für Tourismusgebiete). Für Detailanfragen wenden Sie sich an die OÖ. Wirtschaftskammer

  Ausnahme: pflanzliche Urprodukte, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammen, dürfen ohne Handelsschein zu- und weiterverkauft werden, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25% des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt oder im ernteausfallsbedingten Umfang.
  Beispiel: Betriebszweig Obstbau, € 10.000,- Umsatz mit Äpfeln → Zukauf von Birnen mit Einkaufswert bis € 2.500,- und Weiterverkauf zulässig; → Zukauf von Äpfeln mit Verkaufswert € 10.000,- zulässig bei gänzlichem Erntausfall.

Zur Abgrenzung von Urprodukten und be- und/oder verarbeiteten Produkten siehe die seit 2009 geltende Urprodukteverordnung (BGBl. II 2008/410).

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen
Direktvermarktung von Urprodukten

Einkommensteuer

Die Einnahmen aus der Direktvermarktung von Urprodukten gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Diese Einnahmen sind mit dem pauschalen Gewinnprozentsatz (42 % vom gesamten selbstbewirtschafteten Einheitswert), d.h. durch die Vollpauschalierung, abgegolten. Es besteht hinsichtlich dieser Einnahmen keine Aufzeichnungspflicht.

Siehe Broschüre „Vollpauschalierung ab dem Jahr 2015“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

In der Teilpauschalierung sind sämtliche Einnahmen (inkl. USt), auch jene aus dem Verkauf von Urprodukten, aufzeichnungspflichtig. Es können pauschale Betriebsausgabensätze in Abzug gebracht werden (70 % bzw. 80 % bei Veredelungstätigkeit).

Siehe Broschüre „Teilpauschalierung ab dem Jahr 2015“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Umsatzsteuer

Der nichtbuchführungspflichtige („umsatzsteuerpauschalierte“) Land- und Forstwirt hat pauschal 10 % bzw. 13 % USt (je nach Produkt) an Letztverbraucher bzw. generell 13 % USt an Unternehmer zu verrechnen. Es besteht keine Verrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Ausnahmeregelung: Zusatz(umsatz)steuer

Beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (zB Gemüse-, Obst- und Beerensäfte) sind 20 % USt zu verrechnen und je nach Abnehmer 10 % (bei Lieferung an Letztverbraucher) und 7 % (bei Lieferung an Unternehmer für dessen Unternehmen) als zusätzliche Steuer (Zusatzsteuer) an das Finanzamt abzuführen. Die restlichen 10 % bzw. 13 % sind nicht abzuführen.

In diesen Fällen müssen auch von pauschalierten Land- und Forstwirten die Getränkeumsätze aufgezeichnet werden, Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung eingereicht werden.

Hinweis: Die Ausnahmeregelung hinsichtlich Zusatzsteuer entfällt klarerweise im Falle der Regelbesteuerung (zB USt-Option), da hier die Normalsteuersätze zur Anwendung kommen und grundsätzlich eine Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt besteht *(Ausnahme: Kleinunternehmerbefreiung)*.

Siehe Broschüre „Umsatzsteuerpauschalierung“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Direktvermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten

z.B. Verkauf von Speck, Backwaren, Marmelade, …

Einkommensteuer

Die Direktvermarktung von be- und/oder verarbeiteten Urprodukten zählt steuerlich nur dann zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb handelt (wirtschaftliche Unterordnung!). Das ist dann gegeben, wenn die Einnahmen (inkl. USt) aus der Be- und/oder Verarbeitung (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) die 33.000 €-Brutto-Grenze jährlich nicht übersteigen.

Der Gewinn ist (bei voll- und teilpauschalierten Betrieben) durch eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Betriebseinnahmen (inkl. USt)

sind aufzeichnungspflichtig und die Betriebsausgaben sind mit 70 % der gegenüberstehenden Betriebseinnahmen (inkl. USt) anzusetzen.

Siehe Broschüre „Vollpauschalierung ab dem Jahr 2015“ bzw. „Teilpauschalierung ab dem Jahr 2015“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Umsatzsteuer

Der nichtbuchführungspflichtige („umsatzsteuerpauschalierte“) Land- und Forstwirt hat pauschal 10 % bzw. 13 % USt (je nach Produkt) an Letztverbraucher bzw. generell 13 % USt an Unternehmer zu verrechnen. Es besteht keine Verrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Verkauf zugekaufter Waren aus steuerlicher Sicht

Werden neben eigenen Produkten auch fremde (zugekaufte) Produkte (Urprodukte oder be- und/oder verarbeitete Produkte) weiterverkauft, so ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert zugekaufter Erzeugnisse nachhaltig nicht mehr als 25 % des Umsatzes (jeweils netto ohne Umsatzsteuer) dieses Betriebes (Betriebsteiles) beträgt. Überschreitet der Wert der zugekauften Ware die genannte 25%-Grenze, entsteht ein steuerlicher Gewerbebetrieb (Steuerberater kontaktieren!). Ein einmaliges Überschreiten bewirkt noch keine Änderung der Einkunftsart; wird jedoch in den zwei folgenden Jahren neuerlich die Zukaufsgrenze überschritten, ist ab dem dritten Jahr von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen, es sei denn, die Überschreitung der Zukaufsgrenze wurde durch nicht einkalkulierbare Ernteausfälle (Frostschäden, Hagel usw.) veranlasst oder es wird glaubhaft gemacht, die Überschreitungen waren nur vorübergehend. Die Einkaufsrechnungen für zugekaufte Waren müssen aufbewahrt werden, damit festgestellt werden kann, wie hoch der Zukauf tatsächlich ist.

Beachte: Für Winzer gilt eine spezielle Zukaufsregel für Wein, Weintrauben und Traubenmost in Abhängigkeit von der weinbaulich genutzten Fläche.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Überschreiten die Einnahmen (inkl. USt) aus der Direktvermarktung von be- und/oder verarbeiteten Urprodukten die 33.000 €-Brutto-Grenze jährlich, liegen – steuerrechtlich gesehen - ab dem ersten Cent Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Entweder ist eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen oder es kann eine Basis-Pauschalierung für Gewerbetreibende in Anspruch genommen werden. Es besteht Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt. Ein Termin beim Steuerberater wird angeraten.

Siehe Broschüre „Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung bei land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Für nähere Informationen siehe Vertriebsweg „Ab Hof Verkauf“ bzw. Merkblatt „Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“, Downloadmöglichkeit auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern.

Handelt es sich etwa um reine Selbstbedienung, dann gibt es Ausnahmen bzw. Erleichterungen für Selbstbedienungsumsätze.

Laut Erlass können Selbstbedienungsgeschäfte wie Automatenumsätze behandelt werden.

Auszug aus dem Erlass des BMF vom 04.08.2018, BMF-010102/0029-IV/2/2016, BMF-AV Nr. 123/2016, zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

„*6.4.6.3. Selbstbedienungsgeschäfte*

Selbstbedienungsgeschäfte sind solche, bei denen die Warenentnahme und Bezahlung ausschließlich bzw. selbständig durch den Kunden erfolgt. Unter Selbstbedienungsumsätzen werden Umsätze verstanden, bei denen der Kunde die Ware selbst entnimmt und anschließend durch Geldeinwurf in eine Kassabox bezahlt.

Diese Umsätze sind (in analoger Anwendung) wie Automatenumsätze zu behandeln.

Aus Vereinfachungsgründen und zur weiteren Gewährleistung dieser Art von Geschäften ist nur eine vereinfachte Losungsermittlung durch Auszählung und Aufzeichnung des Inhaltes der Kassabox durchzuführen.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Eine zusätzliche SV-Pflicht für **Direktvermarkter** besteht für die Einnahmen aus der Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte. Für den Verkauf von Urprodukten (siehe Produktkatalog) besteht keine zusätzliche Beitragspflicht. Die Direktvermarktung von be- und verarbeiteten Produkten stellt nach dem BSVG eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit dar.

Voraussetzungen für die Beitragspflicht einer land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeit:

Die Nebentätigkeit muss dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb untergeordnet sein. Die Tätigkeit wird im Auftrag des Betriebsführers durchgeführt und die Erträge fließen dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Betriebseinkommen zu. Die Nebentätigkeit kann nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer Gewerbeberechtigung ausgeübt werden.

Direktvermarktung, Mostbuschenschank und Almausschank

Für diese Nebentätigkeiten gibt es pro Jahr den einmaligen Freibetrag von € 3.700. Dieser Freibetrag wird von der SVS von den gemeldeten Einnahmen abgezogen und erst dann wird die Beitragsgrundlage gebildet. Daher werden für Einnahmen unter diesem Freibetrag keine SV-Beiträge vorgeschrieben.

Beitragsgrundlage:

Pauschale Beitragsbemessung
30 % der jährlichen Bruttoeinnahmen (inkl. USt.) nach Abzug des Freibetrags werden als Beitragsgrundlage herangezogen. Die betrieblichen Ausgaben werden mit 70 % der Einnahmen pauschal berücksichtigt. Die SV-Beiträge betragen insgesamt 25,70 %.

Beispiel 2020:	
Einnahmen	20.000 €
– Freibetrag	**3.700 €**
Zwischensumme	16.300 €
30 % Beitragsgrundlage	4.890 €
25,70 % SV-Beitrag	1.256,73€

Beitragsbemessung nach Einkommenssteuerbescheid – „kleine“ Option
Im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt die Beitragsbemessung nach dem Einheitswert. Für die Nebentätigkeiten werden die Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid herangezogen. Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden dazugerechnet. Ein Freibetrag (zB Direktvermarktung) wird nicht berücksichtigt.

Beispiel 2020:	
Gewinn lt. ESt–Bescheid	15.844,50 €
+ bez. SV-Beiträge	
(KV u. PV)	5.155,50 €
Beitragsgrundlage	21.000 €
25,70 % SV-Beitrag	5.397,00 €

Die monatliche Mindestbeitragsgrundlage bei der kleinen Option beträgt € 850,07 (Wert 2020) in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, welche auch bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides als **vorläufige Beitragsgrundlage** herangezogen wird. Der Mindestbetrag beträgt € 218,47 monatlich. Der Optionsantrag muss bis zum **30. April** des Folgejahres gestellt werden.

Höchstbeitragsgrundlage
Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage 2020 beträgt € 6.265,- bei alleiniger Betriebsführung. Nur bis zu dieser Betragsgrenze werden SV-Beiträge für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Nebentätigkeit vorgeschrieben.

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Für den Betriebsführer besteht Aufzeichnungspflicht über die Einnahmen aus Nebentätigkeiten inkl. der USt.

Die neue Aufnahme einer Nebentätigkeit ist binnen einem Monat meldepflichtig. Die Bruttoeinnahmen aus allen Nebentätigkeiten (auch der Direktvermarktung von be- und verarbeiteten Produkten) sind der SVS bis 30. April des Folgejahres zu melden.

Auch die „kleine" Option für Nebentätigkeiten muss bis 30. April des Folgejahres beantragt werden.

Geeignete Produkte für diesen Vertriebsweg

Geeignet für alle am Betrieb erzeugten Urprodukte und be- und verarbeiteten Produkte. Je nach Produkt ist auf die Einhaltung der Kühlkette bis zum Verkauf zu achten. Die Produkte müssen hygienisch einwandfrei verpackt und nach den Kennzeichnungsvorschriften etikettiert werden.

Registrierung bzw. Zulassung des Betriebes

Je nach Produkt/ Produktionsumfang/ Vertriebsweg oder Produktionsverfahren für die Herstellung von Produkten für die Direktvermarktung ist eine „behördliche Registrierung" oder eine „Zulassung" erforderlich.

Eintragung = behördliche Registrierung: jeder der mit Lebensmittel umgeht, muss behördlich registriert sein. Das heißt, er muss als Lebensmittelunternehmer eingetragen sein. Jeder Landwirt/Direktvermarkter ist Lebensmittelunternehmer und automatisch mit seiner LFBIS-Nummer als Lebensmittelunternehmer eingetragen bzw. behördlich registriert. Daher ist keine Meldepflicht für jene Bereiche der Direktvermarktung erforderlich, wo die Eintragung ausreichend ist.

Die Eintragung als Lebensmittelunternehmer ist ausreichend für Betriebe, die

- Jährlich weniger als 10.000 Stück Geflügel oder 5.000 Stück Kaninchen am Betrieb schlachten und diese direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben;
- Geflügel und Kaninchen in landwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen schlachten (unter Voraussetzung bestimmter Bedingungen);
- Fleisch und Fleischerzeugnisse (von weniger als 5 Tonnen entbeintem Fleisch pro Woche) herstellen und diese innerhalb von Österreich und an Endverbraucher, Gastronomie oder Einzelhandel vermarkten – die Schlachtung muss auf einem anderen zugelassenen Betrieb erfolgen;
- Milch und Milchprodukte (Achtung auf Zulassungserfordernis bei vorgegebenen Produkten wie zB. pasteurisierte Trinkmilch und speziellen Vertriebswegen wie zB. Lieferung an Großhandel) herstellen und die Produkte direkt an Endverbraucher, die Gastronomie oder an den Einzelhandel innerhalb von Österreich abgeben;
- Eier aus eigener Produktion, bei Sortierung der Eier reicht die Eintragung für Betriebe, die weniger als 2.000 Legehennen halten;

- Eierzeugnisse herstellen und diese direkt an Endverbraucher, Gastronomie oder Einzelhandel innerhalb Österreichs abgeben;
- durcherhitze Lebensmittel aus Eibestandteilen oder Flüssigei herstellen, bzw. das Durcherhitzen von Eiern in der Schale;
- Fisch und Fischerzeugnisse herstellen und direkt an den Endverbraucher, Gastronomie oder Einzelhandel innerhalb von Österreich abgeben;

Für Lebensmittelunternehmer, die Lebensmittel tierischen Ursprungs produzieren und nicht unter einen der oben genannten Punkte der Eintragung fallen, besteht Zulassungspflicht.

Zulassungspflicht besteht für Betriebe, die

- Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Farmwild schlachten;
- Jährlich mehr als 10.000 Stück Geflügel oder 5.000 Stück Kaninchen schlachten;
- Geflügel oder Kaninchen aus nicht eigener Produktion schlachten und vermarkten;
- Fleisch und Fischerzeugnisse herstellen und im Ausland oder über den Großhandel vermarkten;
- Pasteurisierte Trinkmilch oder nicht fermentierte Flüssigmilcherzeugnisse, Herstellung von Speiseeis aus Rohmilch, Zukauf von Rohmilch für die Verarbeitung, Verkauf von Milcherzeugnissen an den Großhandel oder Lieferung ins Ausland;
- als Eipackstelle selbst mehr als 2.000 Legehennen halten, Eier zukaufen oder nach Größe und Gewicht sortierte Eier an den Großhandel oder ins Ausland liefern;
- Eier zu Flüssigei oder Eibestandteilen verarbeiten und vermarkten;
- Fischerzeugnisse herstellen und im Ausland oder an den Großhandel vermarkten.

Erfordernisse einer Zulassung

- Antragstellung auf Zulassung gemäß Zulassungsverordnung bei der Bezirkshauptmannschaft (Inhalt des Antrags: Informationen zum Betrieb, Verantwortlicher, Betriebsart und Tätigkeit, Plan/Skizze der Räume, Ausstattung, Wasserversorgung, Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Hygienemaßnahmen, Weiterbildung, Entsorgung tierischer Nebenprodukte)
- Vor Ort Kontrolle des Betriebes durch die zuständige Lebensmittel- oder Veterinäraufsicht
- Zulassungsbescheid von der Behörde, mit Zuteilung der Zulassungsnummer und Angabe, wofür der Betrieb zugelassen ist.

Aufnahme der Tätigkeit erst nach erfolgter Zulassung, Änderungen sind zu melden. Für die Zulassung als Eierpackstelle und als Milchverarbeitungsbetrieb stehen Einreichunterlagen zur Verfügung. Die Zulassungsunterlagen können über die DV Fachberatung in ihrer Bezirksbauernkammer angefordert werden oder stehen als Download auf https://ooe.lko.at/jeder-direktvermarkter-ist-lebensmittelunternehmer+2500+2949759 und auf www.gutesvombauernhof.at zur Verfügung.

Kennzeichnungsvorschriften

Die Kennzeichnung ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher auch LMIV genannt, geregelt. Das Etikett steht stellvertretend für den Erzeuger, sodass der Konsument alle wichtigen Informationen über das Produkt erhält und vor Täuschung geschützt wird. Die Kennzeichnung muss direkt auf der Verpackung oder auf einem mit der Verpackung verbundenem Etikett angebracht sein. Sie muss gut sichtbar, gut lesbar, gegebenenfalls dauerhaft (unverwischbar) und leicht verständlich sein. Eine Mindestschriftgröße von 1,2 mm ist einzuhalten – gemessen in der Höhe von Kleinbuchstaben. Bei Produkten mit einer Oberfläche von weniger als 80 cm² reichen 0,9 mm Schriftgröße aus.

Kennzeichnungselemente – variieren je nach Produkt

Bezeichnung des Lebensmittels	Los – und Chargennummer
Zutatenverzeichnis	Verwendungshinweis – falls erforderlich
Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers	
Nettofüllmenge	Angabe über Verpackung mit Schutzgas
Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum	Nährwertkennzeichnung (Ausnahme für Direktvermarkter beachten)
Temperatur-und Lagerbedingungen	
Zu beachten ist die Sichtfeldregelung!	

Allergeninformation:

Gemäß LMIV sind Allergene zu kennzeichnen. Allergene sind Stoffe, die geeignet sind, Allergien oder Unverträglichkeiten auszulösen und diese sind im Anhang II der Verordnung angeführt. Bei verpackten Waren sind die Allergene in der Zutatenliste hervorzuheben, zB. durch fette Schrift oder hinterlegt.

Tipp: Kostenfreies Beratungsangebot „Was muss aufs Etikett“ in ihrer Bezirksbauernkammer anfordern.

Musteretiketten stehen als Download unter

https://ooe.lko.at/lebensmittelkennzeichnung-was-ist-zu-beachten+2500+2954365 und auf www.gutesvomBauernhof zur Verfügung.

Beispielsbetriebe und Bilder

Betrieb Fabian Gruber, FABIANS Hof Laden in Wolfern – Selbstbedienung)

@ https://fabians.at/

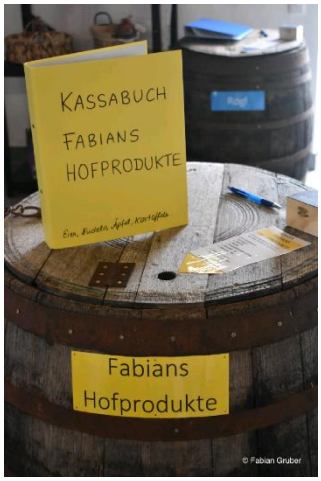

Bilder: © Fabian Gruber